

Anlage zur Einladung zum UOKG-Verbändetreffen am 31.3./1.4. 2012

Erläuterung zur TOP 5 - Satzungsänderung, § 8

Wie Sie wissen, hatten wir bereits bei dem Verbändetreffen im letzten Juli über die Änderung von § 8 der Satzung abgestimmt.

Leider hat das Registergericht die Anmeldung der o.g. Satzungsänderung aus formalen Gründen nicht akzeptiert. Daher konnte die Eintragung in das Vereinsregister noch nicht erfolgen. Es ist aus diesem Grund geboten, noch einmal über die Satzungsänderung abzustimmen.

Zur Abstimmung steht folgende Regelung:

§ 8 Abs. 1:

Der Bundesvorstand besteht aus mindestens fünf Personen: einem Bundesvorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie zwei Beisitzern (Satz 1).

Davon müssen mindestens drei Haftopfer kommunistischer Gewaltherrschaft oder Hinterbliebene sein oder dokumentierten Widerstand nachweisen können (Satz 2).

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass § 8 noch folgende Sätze drei und vier hinzugefügt werden:

Sollten nach einem ersten Wahlgang nicht mindestens drei der in Satz 2 genannten Personen in den Vorstand gewählt worden sein, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt (Satz 4).

*In einem zweiten Wahlgang genügt es, wenn mindestens drei der in den Vorstand gewählten Personen **selbst nachweislich Repressionen unter kommunistischer Gewaltherrschaft erlitten haben**, oder Hinterbliebene **solcher Betroffenen** sind, oder dokumentierten Widerstand **gegen die kommunistische Gewaltherrschaft** nachweisen können (Satz 4).*

Erläuterung zu TOP 6- Nachwahl eines Beisitzers zum UOKG-Bundesvorstand

Katrin Behr, die im November 2011 als Beisitzerin gewählt worden war, trat das Amt aus zeitlichen Gründen nicht an. Deswegen macht sich die Nachwahl eines Beisitzers zum UOKG-Bundesvorstand notwendig.